

## **Geschäftsordnung der Zentralkirchenpflege Winterthur**

Von der Zentralkirchenpflege am 7. Dezember 2009 beschlossen.  
gültig ab 1.1.2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Grundlagen	3
B. Begriffe	3
C. Sitzungen der Zentralkirchenpflege	3
D. Gegenstände und Form der Verhandlungen	5
E. Wahlen und Abstimmungen	6
1. Abstimmungen	6
2. Wahlen	7
3. Protokoll	7
4. Rechtsmittel	8
F. Revisions- und Schlussbestimmungen	8

# Geschäftsordnung der Zentralkirchenpflege Winterthur

## **A. Grundlagen**

Grundlagen	Art. 1. Grundlagen dieser Geschäftsordnung Kirchengesetz (KiG) Kirchenordnung (KO) Gemeindegesezt (GemG) Gesetz über die politischen Rechte (GPR) Verwaltungs- und Rechtspflegegesetz (VRG) Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) Statuten des Verbandes (insbesondere §10.7)
Geltungsbereich	Art. 2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Zentralkirchenpflege als Delegiertenversammlung, den Verbandsvorstand und für den Verkehr mit den Kirchgemeinden sowie mit den Fachkonventen.

## **B. Begriffe**

Zentralkirchenpflege	Art. 3. Die Zentralkirchenpflege ist die Delegiertenversammlung des Kirchgemeindeverbandes. Sie wird aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden gebildet.
Verbandsvorstand	Art. 4. Der Verbandsvorstand ist das ausführende Organ des reformierten Stadtverbandes.
Kirchgemeinden	Art. 5. Die Kirchgemeinden sind selbstständig organisierte Körperschaften auf dem Gebiet der Stadt Winterthur.
Fachkonvente	Art. 6. Unter Fachkonventen sind die Gremien gemäss Statuten §15.1 zu verstehen.
RPK	Art. 7. Die Rechnungsprüfungskommission ist ein Aufsichtsorgan und prüft den Verband betreffende Anträge an die Zentralkirchenpflege gemäss Verbandsstatuten §14.3.

## **C. Sitzungen der Zentralkirchenpflege**

Teilnehmerkreis	Art. 8. An den Sitzungen der Zentralkirchenpflege nehmen teil: a) alle Abgeordneten der Gemeindekirchenpflegen b) die Abordnung der städtischen Fachkonvente c) die Mitglieder des Verbandsvorstandes d) die Abordnung des Pfarrkonventes im Verbandsvorstand e) der Sekretär bzw. die Sekretärin des Verbandes f) der bzw. die Informationsbeauftragte des Verbandes
-----------------	--

## Geschäftsordnung der Zentralkirchenpflege Winterthur

Wahl der Abgeordneten	Art. 9. <sup>1</sup> Gestützt auf §9.2 der Verbandsstatuten wählen bzw. bestätigen die Kirchenpflegen an ihrer konstituierenden Sitzung ihre Abgeordneten sowie deren zwei Stellvertretende je Gemeinde.
Amtsdauer	<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit den Gesamterneuerungswahlen zusammen.
Ersatzwahlen	<sup>3</sup> Bei Rücktritten während der Amtsdauer nehmen die Kirchenpflegen Ersatzwahlen bis zum Ende der Amtsdauer vor.
Meldung	<sup>4</sup> Die Kirchenpflege meldet die Wahlergebnisse mittels Protokollauszug rechtzeitig dem Verbandssekretariat.
Konstituierende Sitzung	Art. 10. <sup>1</sup> Die Zentralkirchenpflege versammelt sich nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindegemeindepflegen auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verbandsvorstandes zur konstituierenden Sitzung.
a. Einladung	
b. Leitung	<sup>2</sup> Der abtretende Präsident beziehungsweise die abtretende Präsidentin eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidenten beziehungsweise der neuen Präsidentin.
Ordentliche Sitzung	Art. 11. <sup>1</sup> Ordentliche Sitzungen finden im Juni und im Dezember statt.
Ausserordentliche Sitzungen	<sup>2</sup> Zu ausserordentlichen Sitzungen wird die Zentralkirchenpflege einberufen: a) auf Verlangen des Verbandsvorstandes b) auf Begehren von mindestens 1/5 der Abgeordneten c) auf Antrag einer Gemeindegemeindepflege d) auf Anordnung des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin
Einladung	Art. 12. <sup>1</sup> Das Einladungsschreiben enthält die Liste der zu behandelnden Geschäfte. Es wird 14 Tage vor der Sitzung dem Teilnehmerkreis gemäss Art. 8 gestellt. <sup>2</sup> Wenn es die Geschäfte erfordern, werden Vor- oder Nachversände gemacht.
Versand	<sup>3</sup> Die Originalakten liegen auf dem Verbandssekretariat zur Einsicht auf.
Aktenauflage	<sup>4</sup> Die Abgeordneten sind verpflichtet, sich anhand der aufliegenden Akten auf die Sitzung vorzubereiten.
Beschlussfähigkeit	Art. 13. Die Zentralkirchenpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten der Kirchengemeinden anwesend ist.
Beratende Stimme	Art. 14. <sup>1</sup> Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben in der Zentralkirchenpflege beratende Stimme. <sup>2</sup> Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin kann zu den Sitzungen der Zentralkirchenpflege Sachverständige beiziehen.

## Geschäftsordnung der Zentralkirchenpflege Winterthur

Voraussetzung	Art. 15. <sup>1</sup> Voraussetzung zur Teilnahme mit Ausübung des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechtes an den Sitzungen der Zentralkirchenpflege ist ein offizieller Kirchenpflegebeschluss gemäss Art. 9 dieser Geschäftsordnung.
Teilnahmepflicht, Entschuldigung und Meldung	Art. 16. <sup>1</sup> Die Abgeordneten oder bei Verhinderung deren Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Abgeordneten melden dem Verbandsekretariat ihre Verhinderung unter Nennung der Stellvertretung.
Weiterleitung	<sup>2</sup> Bei Verhinderung sorgen die Abgeordneten für die Weiterleitung der Einladung inkl. aller Unterlagen.
Ausstand	Art. 17. <sup>1</sup> Abgeordnete der Kirchgemeinden, die von einem Geschäft direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen betroffen sind, gelten als befangen. Sie sind von den Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und an der Sitzung ausgeschlossen. <sup>2</sup> Liegt ein Ausstandsgrund vor oder zweifelt ein Abgeordneter beziehungsweise eine Abgeordnete an seiner beziehungsweise ihrer Ausstandspflicht, so ist der Präsident beziehungsweise die Präsidentin der Zentralkirchenpflege oder der betreffenden Kommission unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Ausstand muss nicht begründet werden. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Zentralkirchenpflege endgültig. <sup>3</sup> Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.
Öffentlichkeit Ausnahmen	Art. 18. <sup>1</sup> Die Sitzungen der Zentralkirchenpflege sind nicht öffentlich. <sup>2</sup> Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin kann Ausnahmen bewilligen.
Publikation	Art. 19. Die Beschlüsse der Zentralkirchenpflege werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen publiziert.
Ton- und Bildaufnahmen	Art. 20. Ton und Bildaufnahmen im Sitzungsraum sind zulässig, soweit sie die Sitzung nicht stören. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin kann Einschränkungen anordnen.

### **D. Gegenstände und Form der Verhandlungen**

Anträge	Art. 21. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden, die einzelnen Abgeordneten sowie die Fachkonvente können jederzeit einen Antrag einreichen.
Fristen	<sup>2</sup> Anträge für Investitionsvorhaben müssen mindestens 3 Monate, bei anderen schriftlichen Anträgen 2 Monate vor der nächsten Sitzung der Zentralkirchenpflege dem Vorstand vorliegen
Entgegennahme	Art. 22. Der Vorstand prüft den Antrag nach rechtmässigen Grundsätzen und leitet den Antrag an die Zentralkirchenpflege weiter.

Gegenantrag	Art. 23. Dem Vorstand steht das Recht auf einen Gegenantrag zu. Dieser wird dem Antragsteller beziehungsweise der Antragstellerin schriftlich eröffnet.
Rückzug	Art. 24. Anträge können bis zur Behandlung beim Präsidenten beziehungsweise bei der Präsidentin zurückgezogen werden.
Begründung	Art. 25. Anträge sind in knapper Form schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung ist gleichzeitig mit dem Antrag einzureichen und wird den Abgeordneten der Zentralkirchenpflege zusammen mit dem Antrag zugestellt.
Eintreten	Art. 26. Bei Vorlagen, die aus mehreren Abschnitten oder Artikeln bestehen, geht der Beratung eine Eintretensdebatte voraus. <sup>2</sup> In der Eintretensdebatte können die Abgeordneten sich zur Vorlage als Ganzes äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung stellen und fassen darauf einen entsprechenden Beschluss.
Spezial-Kommissionen	Art. 27. <sup>1</sup> Die Zentralkirchenpflege kann zur Erarbeitung oder Prüfung von Anträgen Kommissionen einsetzen.
Wahl	<sup>2</sup> Die Zentralkirchenpflege wählt die Mitglieder und den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin.

## **E. Wahlen und Abstimmungen, Protokoll, Rechtsmittel**

### **1. Abstimmungen**

Verfahren	Art. 28. <sup>1</sup> In der Regel wird offen abgestimmt.
Geheime Abstimmung	<sup>2</sup> Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin stimmt nicht mit. <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident beziehungsweise die Präsidentin den Stichentscheid.
Abstimmungsplan	Art. 29. Vor Abstimmungen legt der Präsident beziehungsweise die Präsidentin den Abgeordneten die Anträge und das Abstimmungsverfahren vor.
Abstimmungs-Ordnung	Art. 30. <sup>1</sup> Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt. <sup>2</sup> Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge. <sup>3</sup> Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt. <sup>4</sup> Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>5</sup> Erreicht ein Antrag in irgendeinem Umgang gemäss Abs. 3 das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ist er zum Beschluss erhoben.

Rückweisungsantrag	Art. 31. Die Versammlung kann ein Geschäft zur Überarbeitung zurückweisen oder Verschiebung der Beratung verlangen.
Ordnungsanträge	Art. 32. Wird während der Diskussion ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung des Geschäftes bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.
Einzelberatung	Art. 33. <sup>1</sup> Nach der Einzelberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jede bzw. jeder Abgeordnete beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens 6 Abgeordneten unterstützt wird.
Schlussabstimmung	<sup>2</sup> Am Schluss der Beratung ist über die neu gewonnene Fassung eine Schlussabstimmung vorzunehmen.
Rückkommensantrag	<sup>3</sup> Ein Rückkommensantrag ist nach der Schlussabstimmung nicht mehr möglich.
Unterbruch der Sitzung	Art. 34. Bei sachlicher oder formeller Unklarheit kann der Präsident beziehungsweise die Präsidentin die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen.

## 2. Wahlen

Verfahren	Art. 35. <sup>1</sup> In der Regel wird offen gewählt.
geheime Wahlen	<sup>2</sup> Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
Stichentscheid	<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident beziehungsweise die Präsidentin den Stichentscheid.

## 3. Protokoll

Inhalt	Art. 36. Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Namen und Anzahl der Anwesenden und die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Abgeordneten beziehungsweise deren Stellvertretung sowie des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin und der protokollführenden Person</li><li>2. die Traktandenliste</li><li>3. die Anträge</li><li>4. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen</li><li>5. die wesentlichsten Schriftstücke, die der Präsident beziehungsweise die Präsidentin der Zentralkirchenpflege zu Kenntnis gebracht hat</li><li>6. die summarische Darlegung der wichtigsten abgegebenen Voten</li></ol>
--------	---

## Geschäftsordnung der Zentralkirchenpflege Winterthur

Protokoll	Art. 37. <sup>1</sup> Das Protokoll wird innert 6 Tagen erstellt.
Genehmigung	<sup>2</sup> Das Protokoll ist von der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Es wird an der nächstfolgenden Sitzung abgenommen.
Empfänger	<sup>3</sup> Das Protokoll wird dem Teilnehmerkreis in geeigneter Weise zugestellt.
Auflage, öffentliche	<sup>4</sup> Das Protokoll wird im öffentlichen Bereich der Website des Stadtverbandes im Rahmen des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) publiziert. Das Versammlungsprotokoll mit den gefassten Beschlüssen liegt während 30 Tagen, von der Auflage an gerechnet, während der Bürozeit im Verbandssekretariat zur Einsicht auf.

### 4. Rechtsmittel

Protokoll-berichtigungsrekurs	Art. 38. Berichtigungsanträge von Teilnehmenden gemäss Art. 8 dieser Geschäftsordnung sind dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich einzureichen. Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet die Zentralkirchenpflege.
Stimmrechtsbeschwerde	Art. 39. Gegen die Beschlüsse der Zentralkirchenpflege kann gemäss §151a Gemeindegesezt wegen Verletzung der politischen Rechte und der Vorschriften über ihre Ausübung (§147 GPR) innert fünf Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege erhoben werden. Einen Stimmrechtsrekurs kann nur erheben, wer die Verletzung von Vorschriften schon an der Sitzung gerügt hat.
Gemeindebeschwerde	Art. 40. Gegen die Beschlüsse der Zentralkirchenpflege kann gestützt auf §151 Abs. 1 Gemeindegesezt (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Beschwerde bei der Bezirkskirchenpflege erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

### F. Revisions- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Änderungen	Art. 41. <sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. <sup>2</sup> Für Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die Zentralkirchenpflege zuständig. Entsprechende Anträge sind dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin zuhanden des Vorstandes einzureichen. Dieser behandelt solche Anträge innert Jahresfrist.
---------------------------	--

Von der Zentralkirchenpflege an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2009 beschlossen.